



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**





# AUF ARBEITSUCHE WAS TUN?



Herausgeber: Autonome Provinz Bozen - Südtirol  
**Abteilung Arbeit**  
Stand: Juni 2010  
Gestaltung: JUNG & C GmbH/Bozen, Tel. 0471 264882, [www.jung.it](http://www.jung.it)  
Druck: Karo Druck/Frangart  
Papierart: Umweltpapier

# Inhalt

Vorwort.....	4
Suchen Sie Arbeit?.....	5
So finden Sie einen Arbeitsplatz.....	6
Bewerbungsschreiben.....	7
Lebenslauf.....	8
Die Lehrausbildung im Betrieb.....	11
Ausbildungs- und Orientierungspraktikum.....	13
Der Europäische Sozialfonds.....	14
Gleichstellungsräte.....	15
Die Pflichtvermittlung für Menschen mit Behinderung.....	16
Der Arbeitseingliederungsdienst.....	17
Wie erhalte ich den Zweisprachigkeitsnachweis?.....	18
Interessieren Sie sich für den öffentlichen Dienst?.....	20
Sind Sie arbeitslos und möchten bei einer staatlichen Verwaltung angestellt werden?.....	21
Mobilität zwischen den Körperschaften.....	22
Interessiert Sie eine befristete Anstellung bei der Landesverwaltung?.....	23
Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen.....	24
Was tun bei einem Arbeitsstreit?.....	25
EURES: Europaweite Stellenvermittlung.....	26
EURES TransTirolia: Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung.....	27
Wichtige Atypische Arbeitsformen.....	28
Soziale Abfederungsmaßnahmen - Das ordentliche Arbeitslosengeld.....	32
Das ordentliche Arbeitslosengeld mit reduzierten Voraussetzungen.....	34
Die Mobilität.....	35
Die ordentliche Lohnausgleichkasse.....	37
Die Sonderlohnausgleichkasse.....	39
Die Solidaritätsverträge.....	41
Außerordentliche Sozialmaßnahmen.....	43
Arbeitsvermittlungszentren.....	47
Weitere Adressen.....	49

**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

# Vorwort

*Ich bin auf Arbeitsuche, wer kann mir helfen?*

*Diese Frage stellen sich Arbeitsuchende oft. Um hier eine gezielte Hilfe anzubieten hat die Abteilung Arbeit den Ratgeber "Auf Arbeitsuche - was tun?" herausgegeben. Er soll Frauen und Männern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Hilfestellung geben bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz und die vielen Möglichkeiten in der Arbeitswelt aufzeigen.*

*In diesem Ratgeber wird ein Überblick über alle Dienste geboten, welche bei der Arbeitsuche nützlich sein können. Auch werden die verschiedenen Arbeitsformen dargelegt und mit einer kurzen Beschreibung vorgestellt.*

*Zahlreiche Hinweise sagen Ihnen, wo Sie nähere Informationen einholen und an wen Sie sich wenden können.*

*Dieser Ratgeber soll Ihnen bei der Arbeitssuche wie eine Landkarte als Orientierung dienen und dazu beitragen, die richtige Arbeit zu finden.*



*Landesrat für Arbeit*  
Dr. Ing. Roberto Bizzo



*Direktor der Abteilung Arbeit*  
Dr. Helmuth Sinn

## Suchen Sie Arbeit?

Ihr Arbeitsvermittlungszentrum hilft Ihnen gerne.

Gehen Sie zum Arbeitsvermittlungszentrum und nehmen Sie Ihren Personalausweis und sofern Sie Nicht-EU-Bürger sind, Ihre Aufenthaltsgenehmigung mit. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Arbeitsvermittlungszentrums beraten und informieren über Stellenangebote in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie über alle anderen Maßnahmen wie z. B. Weiterbildungskurse, die für Arbeitsuchende wichtig sind. In einem Gespräch werden Ihre Daten erhoben und Sie werden im Verzeichnis der Arbeitsuchenden registriert.

In das Verzeichnis der Arbeitsuchenden können Sie eingetragen werden,

- wenn Sie arbeitslos und zu einer sofortigen Arbeitsaufnahme bereit sind,
- wenn Sie eine Arbeit haben und eine andere Tätigkeit suchen.

Das Arbeitsvermittlungszentrum lädt Sie in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle drei Monate) zu einem Beratungsgespräch über Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten ein. Sollten geeignete Stellenangebote vorliegen, so werden Sie so schnell wie möglich benachrichtigt.

Lehnen Sie ohne triftigen Grund ein angemessenes Arbeitsangebot oder eine Weiterbildungsmaßnahme ab bzw. nehmen die Einladung zu einem Beratungsgespräch nicht wahr, so werden sie aus dem Verzeichnis der Arbeitsuchenden gestrichen und verlieren Ihren Arbeitslosenstatus.

**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

# So finden Sie einen Arbeitsplatz

Bei der Arbeitssuche sollten Sie alle Möglichkeiten nutzen, die Ihnen geboten werden. Warten Sie nicht, werden Sie selbst aktiv, telefonieren Sie, fragen Sie Freunde und Bekannte, sprechen Sie in Betrieben vor!

Es empfiehlt sich:

- die Homepage der Abteilung Arbeit zu nutzen: lassen Sie sich in die Arbeitsbörse (<http://www.provinz.bz.it/arbeitsboerse>) eintragen bzw. registrieren Sie sich dort selbst und geben ein Stellengesuch ein. Zudem können Sie in der Arbeitsbörse nach offenen Stellen suchen,
- die Stellenangebote in den Zeitungen und Zeitschriften zu beachten,
- selbst ein „Stellengesuch“ als Inserat in einer Zeitung aufzugeben,
- für alle Fälle ein Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Schulzeugnissen, Nachweise über Aus- und Weiterbildungen, Sprachprüfungen, Computerkurse usw. vorzubereiten, um schnell auf Stellenangebote antworten zu können,
- Ihre Bewerbungsunterlagen an Betriebe oder Unternehmen zu senden, die Sie interessieren (passen Sie dabei den Bewerbungstext dem jeweiligen Betrieb an),
- sich beim Arbeitsvermittlungszentrum über Beschäftigungsmöglichkeiten im privaten Sektor oder im öffentlichen Dienst zu informieren,
- die Infopoints eines Arbeitsvermittlungszentrums für die Suche nach offenen Stellen zu nutzen,
- sich an Arbeitsagenturen zu wenden.

## **Auf alle Fälle nicht die Hände in den Schoß legen!**

Denken Sie auch daran, dass der erste Eindruck, den der Arbeitgeber bei der Vorstellung von Ihnen gewinnt, für eine eventuelle Einstellung entscheidend sein kann.



# Bewerbungsschreiben

## Muster einer Antwort auf eine Stellenausschreibung

Roland Mustermann  
Reschenstraße 12  
39100 Bozen  
Tel. 0471 12 34 56

Bozen, am .....

Spedition AG  
Bahnhofstraße 16

39100 Bozen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Stellenangebot suchen Sie einen LKW-Fahrer für den Nahverkehr, der mit allen Belangen des LKW-Fahrens vertraut ist und eine unfallfreie Fahrpraxis hat. Diese Anforderungen erfülle ich.

Ich bin im Besitz des Führerscheins, Kategorie „C“ und habe auch umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Wartung des Fahrzeugs. Seit vielen Jahren fahre ich unfallfrei. Aus persönlichen Gründen möchte ich mich gerne beruflich verändern.

Tarifgemäß habe ich eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten, so dass ich frühestens am 1. Juli 2010 bei Ihnen anfangen könnte.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Roland Mustermann

Anlage  
Lebenslauf

**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

# Lebenslauf

## Europass-Lebenslauf



### Angaben zur Person

Name [Nachname(n)/ Vorname(n)]

Adresse [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat]

Telefon

Fax

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum [Tag/Monat/Jahr]

### Berufserfahrung

- Datum (von - bis) [Mit der am kürzesten zurückliegenden Berufserfahrung beginnen und für jeden relevanten Arbeitsplatz separate Eintragungen vornehmen.]
- Beruf oder Funktion
- Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten
- Name und Adresse des Arbeitgebers
- Tätigkeitsbereich oder Branche

### Schul- und Berufsbildung

- Datum (von - bis) [Mit der am kürzesten zurückliegenden Maßnahme beginnen und für jeden abgeschlossenen Bildungs- und Ausbildungsgang separate Eintragungen vornehmen.]
- Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung
- Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten
- Bezeichnung der erworbenen Qualifikation
- (gegebenfalls) Stufe der nationalen oder internationalen Klassifikation

### Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen

Im Laufe des Lebens/Berufslebens erworben, jedoch nicht unbedingt Gegenstand von formalen Zeugnissen und Diplomen..

Muttersprache [Muttersprache angeben]





Sonstige Sprachen [Sprache angeben]

- Lesen  
[Kenntnisstand angeben: ausgezeichnet, gut, Grundkenntnisse.]
- Schreiben  
[Kenntnisstand angeben: ausgezeichnet, gut, Grundkenntnisse.]
- Sprechen  
[Kenntnisstand angeben: ausgezeichnet, gut, Grundkenntnisse.]

### **Soziale Fähigkeiten und Kompetenzen**

Leben und arbeiten mit anderen Menschen, in einem multikulturellen Umfeld, in Funktionen, für die Kommunikation wichtig ist, und in Situationen, in denen Teamwork wesentlich ist (z. B. Kultur und Sport) usw.

[Diese Kompetenzen beschreiben und angeben, wo sie erworben wurden.]

### **Organisatorische Fähigkeiten und Kompetenzen**

Beispielsweise Koordinierung und Verwaltung von Personal, Projekten, Haushaltsmitteln; bei der Arbeit, einer gemeinnützigen Tätigkeit (z. B. Kultur und Sport) und zu Hause usw.

[Diese Kompetenzen beschreiben und angeben, wo sie erworben wurden.]

### **Technische Fähigkeiten und Kompetenzen**

Im Bereich Computer, spezielle Arten von Geräten und Maschinen usw.

[Diese Kompetenzen beschreiben und angeben, wo sie erworben wurden.]

### **Künstlerische Fähigkeiten und Kompetenzen**

Musik, Schriftstellerei, Design usw.

[Diese Kompetenzen beschreiben und angeben, wo sie erworben wurden.]

### **Führerschein(e)**

Hier angeben, ob Sie einen Führerschein besitzen und wenn ja, für welche Fahrzeugklassen dieser gilt.

**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

### **Zusätzliche Angaben**

Hier weitere Angaben machen, die relevant sein können, z. B. zu Kontaktpersonen, Referenzen usw.

### **Anlagen**

Gegebenenfalls Anlagen auflisten.

Den Europass - Lebenslauf finden Sie im Internet unter:

<http://www.europass-info.de>



# Die Lehrausbildung im Betrieb

## Das Lehrverhältnis

Die Ausbildung in der Lehre findet an zwei Lernorten statt, im Betrieb und in der Berufsschule (duale Ausbildung). Die Voraussetzung für die Ausbildung in einem Lehrberuf sind das Abschlussdiplom der Mittelschule, das erfolgreich absolvierte 9. Pflichtschuljahr und ein Alter von 15 Jahren, mit dem die Arbeitsfähigkeit erreicht wird.

Der Schwerpunkt der Lehrlingsausbildung liegt auf dem „Lernen durch Tun“ im Betrieb, in dem der Lehrling von Anfang an auch ein Mitarbeiter ist. Jedem Lehrling wird ein Ausbilder zur Seite gestellt, der ihn beim Lernen im Betrieb begleitet.

Der Ausbilder vermittelt dem Lehrling jene Fertigkeiten, Kenntnisse, Arbeits- und Werthaltungen, die in der späteren selbständigen Berufsausübung gebraucht werden.

Die betriebliche Ausbildung wird in partnerschaftlicher Weise durch die Ausbildung in der Berufsschule vervollständigt. Der Lehrling erwirbt dort vorwiegend fachtheoretische und allgemeinbildende Kenntnisse und Fähigkeiten.

Für jeden Lehrberuf ist ein betrieblicher Ausbildungsrahmen vorgesehen. Vor Beginn der Lehre muss zwischen dem Betrieb und dem zukünftigen Lehrling ein Lehrvertrag abgeschlossen werden. Das Höchstalter für den Abschluss eines Lehrvertrages ist 25 Jahre; in Ausnahmefällen kann das Höchstalter auf 29 Jahre erhöht werden.

Im Lehrvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber dem Lehrling sämtliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die für den Beruf wichtig sind. Die Betriebe, die Jugendliche ausbilden wollen, müssen durch die Landesverwaltung dazu ermächtigt werden.

Sollten Sie an offene Lehrstellen interessiert sein, so können diese in der Lehrstellenbörse abgerufen werden: <http://www.provinz.bz.it/arbeitsboerse>

Die Lehrstellen in der Arbeitsbörse sind mit einem „L“ gekennzeichnet.



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

Mit dem Landesgesetz Nr. 2/2006 „Ordnung der Lehrlingsausbildung“ sind drei Arten von Lehre möglich:

- **Die traditionelle Lehre**, die eine berufliche Erstqualifikation zum Ziel hat und im Rahmen derer die Bildungspflicht absolviert werden kann. Diese Lehre dauert in der Regel drei Jahre.
- **Die höhere Lehre**, die zu einer Zusatzqualifikation oder Spezialisierung nach einer Erstausbildung führt (z.B. Lehre als Betriebsbuchhalter nach Abschluss einer Fach- oder Oberschule). Die Dauer der höheren Lehre variiert grundsätzlich von eineinhalb bis drei Jahren.
- **Die Diplomlehre**, über die ein Universitätsdiplom, ein Abschluss der Höheren Technischen Bildung oder ein Oberschuldiplom erreicht werden kann.

Informationen erteilen das Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung, Tel. 0471 41 69 80 sowie die Abteilung deutsche und ladinische Berufsbildung, Tel. 0471 41 69 00, <http://www.provinz.bz.it/berufsbildung>.



# Ausbildungs- und Orientierungspraktikum

## Freiwillige Betriebspraktika

Um die Berufswahl durch direkte Erfahrungen in der Arbeitswelt zu erleichtern und sowohl Studium als auch Arbeit zu kombinieren sind die Ausbildungs- und Orientierungspraktika ein geeignetes Mittel. Es handelt sich hierbei um kein Arbeitsverhältnis sondern um die Möglichkeit, Studium und Arbeit abwechselnd zu gewährleisten und zu verbinden.

Die wesentlichen Merkmale für ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum sind:

- das 15. Lebensjahr erreicht zu haben;
- die Pflichtschule abgeschlossen zu haben und Schüler oder Student zu sein;
- das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis, weshalb auch keine Sozialabgaben einbezahlt werden. Der Betrieb übernimmt die Kosten der Unfallversicherung (INAIL) und der Haftpflichtversicherung. Außerdem kann er dem Jugendlichen ein Taschengeld ausbezahlen;
- Mindestdauer von zwei Wochen - Höchstdauer von drei Monaten für Oberschüler und sechs Monaten für Universitätsstudenten.

Besonderheiten des Ausbildungs- und Orientierungspraktikums während der Sommermonate:

- der Jugendliche darf nicht schon Praktika mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten ausgeübt haben;
- der Jugendliche darf in der Vergangenheit kein Arbeitsverhältnis mit gleichwertigen Aufgaben eingegangen sein.

Informationen und Gesuchsvorlagen bei allen Arbeitsvermittlungszentren sowie im Internet unter: [www.provinz.bz.it/arbeit/formulare](http://www.provinz.bz.it/arbeit/formulare)

**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

## Der Europäische Sozialfonds

Ein breit gefächertes Kursprogramm zur beruflichen Aus- und Weiterbildung von Personen auf Arbeitsuche aber auch zur permanenten Weiterbildung von bereits Beschäftigten wird vom Europäischen Sozialfonds finanziert und von privaten und öffentlichen Berufsbildungseinrichtungen durchgeführt.

Die ESF-Lehrgänge sind für die Wiedereingliederung und Umschulung von Langzeitarbeitslosen, für die berufliche Ausbildung und Spezialisierung von Jugendlichen auf Arbeitsuche sowie für die Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau am Arbeitsmarkt, gedacht. Ein interessantes Kursangebot richtet sich außerdem auch an arbeitslose Menschen mit Behinderung und generell an benachteiligte Kategorien. Auch für die Erhöhung Ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt und für Ihr berufliches Weiterkommen insgesamt bietet der ESF viele Möglichkeiten.

Wenn Sie sich für ESF-Kurse interessieren, so können Sie bei der Abteilung Europaangelegenheiten - ESF-Dienststelle, Gerbergasse 69, Tel. 0471 41 31 30 nähere Informationen erhalten oder im Internet unter: [http://www.provinz.bz.it/europa/esf/index\\_d.asp](http://www.provinz.bz.it/europa/esf/index_d.asp)



# Gleichstellungsrätin

Haben Sie Probleme bei der Arbeitssuche, weil Sie eine Frau sind?  
Haben Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber, weil Sie schwanger sind oder ein Kleinkind zu Hause haben?  
Werden Sie bei Einstellungen oder in Ihrer Karriere benachteiligt?

Für all diese Probleme gibt es die Gleichstellungsrätin. Sie setzt sich für die Förderung der Beschäftigung von Frauen und die Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann in der Arbeitswelt ein. Falls es notwendig ist, kann Sie Ihnen auch in Gerichtsverfahren beistehen.

Wenn sie die Unterstützung der Gleichstellungsrätin in Anspruch nehmen wollen nutzen sie den wöchentlichen Beratungsdienst:

## **Sprechstunde in Bozen**

jeden Donnerstag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen  
Tel. 0471 41 85 02 - Fax 0471 41 85 09

Die Sprechstunden der Gleichstellungsrätin sind nach Vereinbarung auch in Meran, Brixen und Bruneck möglich.  
Anmeldung unter Tel. 0471 41 85 02

Der Gleichstellungsrätin können Sie auch schreiben, und zwar an folgende Anschrift:

Abteilung Arbeit, z. Hd. Gleichstellungsrätin,  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen.  
E-mail: [gleichstellungsraetin@provinz.bz.it](mailto:gleichstellungsraetin@provinz.bz.it)

Weitere Informationen unter:

<http://www.provinz.bz.it/arbeit/frauen/gleichstellungsraetin.asp>



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

# Die Pflichtvermittlung für Menschen mit Behinderung

Private und öffentliche Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet Menschen mit Behinderung einzustellen.

Menschen mit physischer, psychischer, geistiger und sensorischer Behinderung sowie Witwen und Waisen von Personen, die durch einen Arbeits- oder Dienstunfall verstorben sind, haben Anspruch auf eine Pflichteinstellung.

Um vom Arbeitsvermittlungszentrum vermittelt zu werden, muss die anspruchsberechtigte Person in die Pflichtvermittlungsliste eingetragen werden.

Um im öffentlichen Dienst arbeiten zu können wird zusätzlich der Zweisprachigkeitsnachweis für die jeweilige Laufbahn benötigt.

Für die Eintragung in die Pflichtvermittlungsliste muss der Arbeitslose beim Arbeitsvermittlungszentrum ein Gesuch mit folgenden Unterlagen einreichen:

- Bescheinigung über die Zivilinvalidität (mindestens 46%) oder der Arbeitsinvalidität (mindestens 34%) bzw. die Bestätigung Witwe oder Waise zu sein.
- Für Zivilinvaliden, Taubstumme und Blinde: Bestätigung der Sanitätskommission laut Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, über die Maßnahmen für die gezielte Vermittlung.
- Für Arbeitsinvaliden:  
Bestätigung des INAIL über die Maßnahmen für die gezielte Vermittlung.

Für Betriebe, welche Menschen mit Behinderung beschäftigen sind Begünstigungen vorgesehen: Rückvergütung der Sozialabgaben, Rückerstattung der Anpassungskosten für den Arbeitsplatz.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an das Arbeitsvermittlungszentrum in Ihrem Bezirk.





# Der Arbeitseingliederungsdienst

Den Arbeitseingliederungsdienst finden Sie im Arbeitsvermittlungszentrum und er befasst sich mit allen Angelegenheiten, welche die Arbeitsuche und die Integration in die Arbeitswelt von Menschen mit Behinderung betreffen.

Im Rahmen der integrierten Projekte zur Arbeitseingliederung arbeiten das Arbeitsvermittlungszentrum, der Gesundheitsdienst des Sanitätsbetriebs und die Sozialen Dienste der Bezirksgemeinschaften eng zusammen. Bei Notwendigkeit werden auch die Abteilungen für Berufsbildung und die Ämter für Ausbildungs- und Berufsberatung miteinbezogen.

Welche Leistungen bietet der Arbeitseingliederungsdienst?

- Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten werden ausfindig gemacht und an den geeigneten Arbeitnehmer vermittelt.
- Individuelle Arbeitsrehabilitationsprojekte werden durchgeführt, um die betreffenden Arbeitnehmer schrittweise in die Arbeitswelt zu integrieren. Die Kunden werden während des gesamten Integrations- und Arbeitsprozesses betreut.
- Bei der Arbeitsplatzanpassung und bei der Beseitigung architektonischer Barrieren für Menschen mit Behinderung werden Beratungen angeboten.
- Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen werden geboten um bestehende Arbeitsverhältnisse zu sichern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten in Betrieben zu schaffen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Arbeitseingliederungsdienst beim Arbeitsvermittlungszentrum in Ihrem Bezirk oder im Internet: <http://www.provinz.bz.it/arbeit/jobsuche/arbeitseingliederung.asp>



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

# Wie erhalte ich den Zweisprachigkeitsnachweis

Es gibt vier Kategorien von Zweisprachigkeitsnachweisen.

Man unterteilt sie in:

- D** (einfache Laufbahn)  
*Stellen für Kandidaten mit Grundschulabschluss*
- C** (mittlere Laufbahn)  
*Stellen für Kandidaten mit Mittelschulabschluss*
- B** (gehobene Laufbahn)  
*Stellen für Maturanten*
- A** (höhere Laufbahn)  
*Stellen für Akademiker*

Die Zweisprachigkeitsprüfungen finden täglich statt, schriftliche und mündliche Prüfung erfolgen gewöhnlich am selben Tag. Den Nachweis der einfachen Laufbahn erhält man nach Ablegung einer mündlichen Prüfung. Bei den übrigen drei Laufbahnen muss man eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ablegen.

Zu den Prüfungen antreten kann für die einfache und mittlere Laufbahn jeder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, für die gehobene und höhere Laufbahn jeder ab dem 17. Lebensjahr. Es ist empfehlenswert, mindestens den Nachweis in der mittleren Laufbahn (C) anzustreben, da für die D-Laufbahn kaum noch Stellen zu besetzen sind.

Gesuchsmuster für die Zulassung zu den Zweisprachigkeitsprüfungen und weitere diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie bei der Dienststelle für Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen, Dr.-Julius-Perathoner-Straße 10, 39100 Bozen, Tel. 0471 41 39 00 oder im Internet unter: <http://www.provinz.bz.it/zdp> Meistens verfügen auch die Gemeinden über solche Gesuchsmuster.

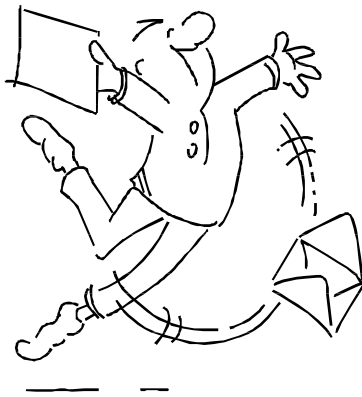
Die Gesuche können jederzeit eingereicht werden.

Die Termine, an denen die Prüfungen stattfinden, werden den Bewerbern mindestens 20 Tage vor dem Prüfungstag schriftlich bekannt gegeben.



Zur Vorbereitung auf die Zweisprachigkeitsprüfung gibt es auch die Möglichkeit, im Internet die Prüfungstexte einzusehen oder herunterzuladen ([www.provinz.bz.it/zdp](http://www.provinz.bz.it/zdp)).

Außerdem organisieren die Institutionen der Erwachsenenbildung wie KVV, VHS, AZB, CLS, Alpha&Beta Vorbereitungskurse auf die Zweisprachigkeitsprüfungen.



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

## Interessieren Sie sich für den öffentlichen Dienst?

Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von einem Arbeitsvertrag in der Privatwirtschaft.

Wichtige Voraussetzungen für den Eintritt in den öffentlichen Dienst (Staat, Land, Sanitätsbetrieb, Gemeinde, Bezirksgemeinschaften) sind:

- italienischer Staatsbürger oder Angehöriger eines Mitgliedsstaates der EU zu sein;
- die Zugehörigkeit oder Angliederung an eine der drei Sprachgruppen;
- die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- den entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweis zu besitzen;

Nach der Veröffentlichung der Wettbewerbe hat man in der Regel 30 Tage Zeit, das Gesuch mit den verlangten Unterlagen einzureichen.

Die Wettbewerbe werden grundsätzlich nach Titeln, Prüfungen oder auch beides zusammen, ausgeschrieben. Die Prüfungen bestehen meistens aus einer oder zwei schriftlichen Aufgaben und einem Gespräch, manchmal auch aus einer praktischen Prüfung.

Um den Interessierten an öffentlichen Wettbewerben Einblick über alle ausgeschrieben Wettbewerbe in Südtirol zu gewähren, hat das Amt für Arbeitsmarktbeobachtung ein Infoblatt „Freie Stellen im öffentlichen Dienst in Südtirol“ geschaffen. Es handelt sich um ein Informationsblatt, welches alle 14 Tage über die aktuelle Situation der ausgeschrieben Wettbewerbe bei sämtlichen öffentlichen Verwaltungen (Staat, Land, Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Sanitätsbetrieb, Region usw.) informiert. Das 14-tägige Mitteilungsblatt wird an alle Gemeinden und an alle Arbeitsvermittlungszentren Südtirols geschickt. Außerdem kann das Infoblatt auch über das Internet unter <http://www.provinz.bz.it/arbeitsboerse> abgerufen werden.

Bei den Arbeitsvermittlungszentren finden Sie auch einen persönlichen Informationsdienst, bei dem über sämtliche aktuelle Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst (Staat, Land, Gemeinden, usw.) Auskünfte erteilt werden, Tel. 0471 41 86 32.



# **Sind Sie arbeitslos und möchten bei einer öffentlichen Verwaltung angestellt werden?**

Wenn Sie im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises D oder C sind und die Grund- oder Mittelschule abgeschlossen haben, können Sie sich als Hilfsbeamter oder Angestellter der einfachen oder mittleren Laufbahn bei der öffentlichen Verwaltung bewerben.

Am Auswahlverfahren können alle interessierten Personen teilnehmen, welche die Voraussetzungen besitzen, arbeitslos sind und am Tag des Auswahlverfahrens persönlich bei einem Arbeitsvermittlungszentrum vorstellig werden.

Daraufhin werden Sie in die Rangordnung der Bewerber aufgenommen, welche aufgrund eines Punktesystems nach Dauer der Arbeitslosigkeit erstellt wird.

Nähere Informationen darüber erteilen die Arbeitsvermittlungszentren.



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

## Mobilität zwischen den Körperschaften

Bei der Mobilität zwischen den Körperschaften handelt es sich um den Übergang von Stammrollenpersonal von einer Körperschaft in eine andere. Die Mobilität kann zwischen folgenden öffentlichen Körperschaften in Anspruch genommen werden: Landesverwaltung, Gemeinden, Altersheime, Bezirksgemeinschaften, Sanitätsbetrieb, Institut für den sozialen Wohnbau und den Verkehrsämtern von Bozen und Meran.

Um die Wünsche des Stammrollenpersonals nach beruflicher Weiterentwicklung zu berücksichtigen, werden die Stellen der oben genannten Körperschaften durch die Abteilung Arbeit für mindestens 15 Tage veröffentlicht. Diese Veröffentlichung finden Sie auf dem Infoblatt „Freie Stellen im öffentlichen Dienst in Südtirol“, welches südtirolweit an alle Arbeitsvermittlungszentren und Gemeinden verschickt wird. Die angebotenen Stellen sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.provinz.bz.it/arbeitsboerse> öffentlich zugänglich.

Jede der genannten Körperschaften behält sich das Recht vor, interne Prüfungssysteme zur Auswahl der angetretenen Kandidaten anzuwenden. So kann z.B. ein Kolloquium unter den teilnehmenden Stammrollenbediensteten über deren Aufnahme entscheiden.

Weitere Informationen bei ihrem Arbeitsvermittlungszentrum.



# Interessiert Sie eine befristete Anstellung bei der Landesverwaltung?

Wenn Sie:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- eine zwei- oder dreijährige Oberschule, ein Reifediplom oder ein Doktorat besitzen;
- den entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweis erbringen;
- an eine der drei Sprachgruppen angegliedert sind;
- den Status der Arbeitslosigkeit von mindestens einen Monat nachweisen;

können Sie beim Amt für Personalaufnahme der Landesverwaltung ein Gesuch um eine befristete Aufnahme (für maximal 12 Monate) in den Landesdienst stellen.

Es handelt sich dabei um ein reguläres Arbeitsverhältnis mit den tariflichen Gehaltsansprüchen der jeweiligen Funktionsebene.

Diese Zeitverträge sollen Ihnen Gelegenheit geben, praktische Erfahrungen in den Aufgabengebieten der öffentlichen Verwaltung zu sammeln. Der Einsatz erfolgt üblicherweise dort, wo Arbeitskräfte in den Ämtern, Archiven, Bibliotheken des Landes z.B. wegen Umstrukturierungen oder der Einführung moderner Kommunikationstechniken gebraucht werden, aber auch zur Erarbeitung von Studien und Erhebungen.

Informationen und Gesuchsformulare erhalten Sie beim Amt für Personalaufnahme, Tel. 0471 41 21 05 und im Internet unter:

<http://www.provinz.bz.it/personal>



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

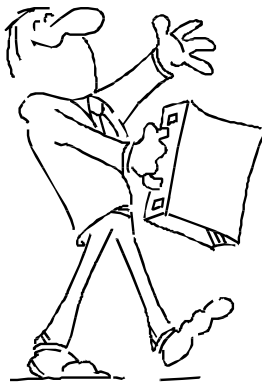
## Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen

Wenn Sie für mehr als sechs Monate den Status der Arbeitslosigkeit nachweisen, können Sie für Dienste und Arbeiten, die im allgemeinen Interesse stehen, von:

- öffentlichen Ämtern und Körperschaften oder
- Behörden und Diensten, die der Aufsicht der Landesregierung unterstehen, wie Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Sanitätsbetrieb, das Institut für den sozialen Wohnbau, usw. beschäftigt werden.

Um an diesen Projekten mitarbeiten zu können, ist kein Gesuch erforderlich, vielmehr erfolgt eine Namhaftmachung durch die betreffende Verwaltung.

Informationen erhalten Sie beim Arbeitsservice, Tel. 0471 41 85 93.





## Was tun bei einem Arbeitsstreit?

Wenn Sie einen Arbeitsstreit mit Ihrem Arbeitgeber haben oder wenn Sie glauben, ungerechtfertigt entlassen worden zu sein und Ansprüche geltend machen zu können, kann eine Schlichtung beim Arbeitsservice beantragt werden.

Zuständig dafür sind folgende Stellen:

1. die Schlichtungskommissionen in Bozen, Meran, Brixen und Bruneck;
2. wenn Sie die Entlassung als ungerechtfertigt ansehen, so haben Sie 60 Tage Zeit diese anzufechten. Es ist ratsam, sich von Fachpersonen beraten zu lassen. So haben z.B. Gewerkschaften und spezialisierte Rechtsanwälte viel Erfahrung mit Arbeitsstreitfällen und können die Anfechtung der Entlassung vorbereiten. Die Anfechtung der Entlassung wird dann an die Schlichtungskommission beim Arbeitsvermittlungszentrum in Bozen, Meran, Brixen oder Bruneck weitergeleitet. Die Leistungen der Schlichtungskommission sind unentgeltlich.

Achten Sie darauf, dass Ihnen alle vom Gesetz, Tarif- und Arbeitsvertrag zugestandenen Rechte zuerkannt werden. Die Berechnung Ihrer Forderungen und die Wahrung ihrer Rechte kann eine Gewerkschaft oder ein Arbeitsrechtsexperte am besten vornehmen (die Leistungen sind kostenpflichtig). Vergessen Sie nicht, sich bei Ihrem Arbeitsvermittlungszentrum in die Liste der Arbeitssuchenden eintragen zu lassen und - falls die Voraussetzungen vorliegen - beim Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) einen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen.

**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

## EURES: Europaweite Stellenvermittlung

Sie möchten sich den Anforderungen des europäischen Wettbewerbs stellen? EURES - ein Netzwerk aus über 500 „EURES-Beraterinnen und Beratern“ aus allen EU-Ländern sowie aus Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz hilft Ihnen dabei. EURES-Beraterinnen und EURES-Berater sind ausgebildete Fachkräfte, die am europäischen Arbeitsmarkt interessierten Arbeitssuchenden und Arbeitgebern die drei grundlegenden EURES-Dienstleistungen - Information, Beratung und Vermittlung anbieten.

Den Beraterinnen und den Beratern stehen drei Datenbanken zur Verfügung.

Eine davon enthält detaillierte Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten, so z.B. Informationen zum Thema Arbeitsmarkt, Wohnung, Bildungswesen, Gesundheitsversorgung, Sozialgesetzgebung, Steuern und Abgaben. Die zweite Datenbank beinhaltet hingegen ausgewählte freie Stellen in ganz Europa und die dritte Lebensläufe von Arbeitssuchenden aus den verschiedenen Ländern.

Wenn Sie die EURES-Datenbank nutzen möchten, setzen Sie sich mit Ihren Eures-Beraterinnen und Beratern in Verbindung.

Arbeitsvermittlungszentrum Schlanders, Frau Moriggl, Tel. 0473 73 61 94  
Arbeitsvermittlungszentrum Bruneck, Herr Costabiei, Tel. 0474 58 23 64

EURES Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden sie zudem auch in jedem anderen Arbeitsvermittlungszentrum. Die EURES-Datenbank ist im Internet unter <http://ec.europa.eu/eures> zugänglich. Auch in der Südtiroler Arbeitsbörse <http://www.provinz.bz.it/arbeitsboerse> sind Stellen aus ganz Europa verfügbar.



# EURES TransTirolia: Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung

EURES TransTirolia ist eine von der Europäischen Union geförderte Initiative mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu fördern, um so zur Entwicklung des europäischen Arbeitsmarktes beizutragen. Die grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung von EURES TransTirolia umfasst die Regionen Nord/Ost-, Südtirol und Graubünden.

Ziel dieses Zusammenschlusses ist es über Stellenangebote und Stellengesuche in den Grenzregionen zu informieren, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber über Arbeits- und Lebensbedingungen im Nachbarland zu unterrichten und über Sozial-, Arbeits-, Pensions- und Tarifrecht Auskunft zu geben.

Informationen zum Arbeitsmarkt, Informationen über Stellengesuche und Stellenangebote in Tirol und Graubünden finden Sie auf der Homepage von EURES TransTirolia unter: <http://www.eures-transtirolia.eu>



# Wichtige atypische Arbeitsformen

## Arbeitskräfteüberlassung

Bei diesem Vertrag, der die alte Form der Leiharbeit ersetzt, handelt es sich um die professionelle Bereitstellung von einzelnen Arbeitskräften oder ganzen Gruppen und Belegschaften.

Die entsprechende Nutzung kann dabei nur auf bestimmte Zeit erfolgen. Die Agenturen, welche die Arbeitskräfte bereitstellen, müssen vom Arbeitsministerium dazu ermächtigt werden.

## Entsendung von Arbeitskräften

Mit der Entsendung von Arbeitskräften stellt ein Arbeitgeber vorübergehend, in seinem eigenen Interesse, einen oder mehrere Arbeitnehmer einem anderen Betrieb/Arbeitgeber zur Abwicklung einer bestimmten Arbeitstätigkeit zur Verfügung.

## Arbeit auf Abruf (job on call)

Bei diesem Arbeitsvertrag stellt sich der Arbeitnehmer (der jünger als 25 Jahre oder älter als 45 sein muss, oder Rentner ist) dem Arbeitgeber zur Verfügung und wartet auf dessen Abruf. Der Arbeitnehmer arbeitet demnach nicht durchgehend, sondern phasenweise.

Je nachdem ob die Arbeit auf Abruf mit oder ohne Bereitschaftsgarantie abgeschlossen wird, ist eine Verfügbarkeitsentschädigung vorgesehen. Das Ausmaß dieser Zulage wird von den Kollektivverträgen festgelegt.

## Arbeitsplatzteilung (job sharing)

Zwei Arbeitnehmer teilen sich einen Arbeitsplatz und verpflichten sich in Absprache mit dem Arbeitgeber, die gesamte bestimmte Arbeitsleistung zu erbringen.

Beide Arbeitnehmer sind, jeder für sich, für die Arbeitsleistung verantwortlich. Die betroffenen Arbeitnehmer können sich die Arbeitszeit untereinander frei einteilen. Wenn einer der beiden Arbeitnehmer kündigt oder entlassen wird, dann löst sich das gesamte Arbeitsverhältnis auf, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird.



### Eingliederungsvertrag

Mit diesem Vertrag, der den alten Ausbildungs- und Arbeitsvertrag ersetzt, soll durch ein individuelles Projekt die Eingliederung oder die Wiedereingliederung folgender Personengruppen in den Arbeitsmarkt erzielt werden:

- Personen zwischen 18 und 29 Jahren
- Langzeitarbeitslose zwischen 29 und 32 Jahren
- Menschen mit Behinderung
- Arbeitslose über 50 Jahren
- Personen, die seit mehr als zwei Jahren arbeitslos sind
- Frauen in Gebieten mit einer hohen Frauenarbeitslosigkeit

Die Vertragsdauer darf 9 Monate nicht unterschreiten und 18 Monate (36 Monate im Fall der Anstellung von Personen, die aufgrund einer ärztlichen Bestätigung eine schwere physische, psychische oder mentale Behinderung haben) nicht überschreiten.

### Projektarbeit

Dieser Vertrag ersetzt die bisherige Form der andauernden und koordinierten Mitarbeit (auch als Co.Co.Co.-Verträge bekannt), die in vielen Fällen zu einer sogenannten Scheinselbständigkeit geführt hat. Mit dem Projekt-Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer, ein Projekt oder ein Arbeitsprogramm oder eine Phase desselben mit fast oder ausschließlich eigener Arbeit durchzuführen, indem er mit dem Auftraggeber die Ausführungsarten, die Dauer der Arbeiten sowie die Zahlungsformen abspricht. Das Arbeitsverhältnis löst sich mit dem Abschluss des Projekts auf.

Sollte der Vertrag über die Projektarbeit nicht eindeutig in Zusammenhang mit konkreten Projekten oder Arbeitsprogrammen stehen, ist er in jeder Hinsicht einem lohnabhängigen, unbefristetem Arbeitsverhältnis gleichgestellt.



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

### **Gelegenheitsarbeit (oder sog. „Mini-Co.Co.Co“)**

Es handelt sich um Arbeitsverhältnisse mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als 30 Tagen im Sonnenjahr, mit demselben Auftraggeber und mit einer Gesamtentlohnung, deren Betrag 5.000,00 € pro Auftraggeber, nicht überschreiten darf.

### **Geringfügige Beschäftigung (Arbeiten mit Gutscheinen)**

Es handelt sich um geringfügige Gelegenheitsarbeiten (kleine außerordentliche Hausarbeiten, Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, kleine Gartenarbeiten, Nachhilfestunden, Mitarbeit bei ehrenamtlichen Organisationen, saisonale Tätigkeiten in der Landwirtschaft), die von bestimmten Personen verrichtet werden können. Studenten, die das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben, das 16. Lebensjahr aber erreicht haben, können während der Wochenenden und während der Ferienzeit bei jedem Arbeitgeber und in jedem Sektor arbeiten. Pensionisten können ebenfalls bei jedem Arbeitgeber und in jedem Sektor tätig sein. Es gilt, dass Personen, die eine einkommensstützende Maßnahme erhalten, in jedem Sektor und bei jedem Arbeitgeber eine geringfügige freie Beschäftigung ausüben können, die den Wert von insgesamt 3.000,00 Euro im Jahr nicht übersteigen darf.

Bei allen anderen darf die Gesamtentlohnung mit demselben Auftraggeber nicht höher als 5.000,00 Euro im Jahr sein. Die Arbeitgeber erhalten Gutscheine, deren Nominalwert mit Dekret des Arbeitsministeriums festgelegt wird. Die Arbeitnehmer lösen die Gutscheine bei eigens ermächtigten Agenturen ein. Vom Nominalwert der Gutscheine wird ein Betrag von 13% für die Sozialversicherung (NISF) und ein Betrag von 7% für die Unfallversicherung abgezogen.

### **Teilzeitvertrag - Neuerungen**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können direkt (d.h. auch ohne kollektivvertraglicher Regelung) elastische oder flexible Klauseln vereinbaren. Mit der flexiblen Klausel kann der Arbeitgeber den Zeitraum des Tages, in dem die Arbeit verrichtet wird, abändern. Mit der elastischen Klausel kann der



Arbeitgeber die Dauer der Arbeit verlängern, wobei er den Arbeitnehmer aber mindestens zwei Arbeitstage zuvor darüber benachrichtigt. Elastische Klauseln sind nur bei vertikalen oder gemischten Teilzeitverträgen zulässig.

### **Landwirtschaftsarbeit**

Rein gelegentliche oder sich periodisch wiederholende nur kurz dauernde Arbeitstätigkeit, die von Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad verrichtet wird, stellt kein abhängiges oder selbständiges Arbeitsverhältnis dar.



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

# Soziale Abfederungsmaßnahmen

## Das ordentliche Arbeitslosengeld

### Was?

Finanzielle Leistung des NISF/INSP, das im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ausbezahlt wird. Das Arbeitslosengeld steht bei freiwilliger Kündigung des Arbeitsverhältnisses in der Regel nicht zu. Jetzt ist die Leistung auch für jene Arbeitskräfte vorgesehen, deren Arbeitstätigkeit infolge einer Betriebskrise ausgesetzt wurde.

### Wer?

Alle Arbeitskräfte, die vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens ein Jahr in den vergangenen zwei Jahren gearbeitet haben und mindestens zwei Versicherungsjahre gegen die unfreiwillige Arbeitslosigkeit nachweisen können.

### Wie?

Eintragung des Arbeitnehmers beim Arbeitsvermittlungszentrum und Antrag innerhalb von 68 Tagen nach erfolgter Entlassung an das NISF/INPS.

### Wie viel?

Zwischen 60% und 40% der letzten Entlohnung, höchstens aber 892,96 Euro (abzüglich 5,84% = 840,81 Euro) brutto im Monat bzw. 1.073,25 Euro (abzüglich 5,84% = 1.010,75 Euro) brutto, wenn der Arbeitnehmer mehr als 1.931,86 Euro brutto im Monat verdiente, wobei der 13. und evtl. 14. Monatslohn anteilmäßig zu berücksichtigen ist. Von den Beträgen wird die Irpefsteuer abgezogen.

### Wie lange?

Arbeitslose unter 50 Jahre: 8 Monate (für 6 Monate 60%, für 2 Monate 50%)  
Arbeitslose über 50 Jahre: 12 Monate (für 6 Monate 60%, für 2 Monate 50%, für die restlichen 4 Monate 40%)





*Um die jüngste Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, wurden Sondermaßnahmen vorgesehen, die von den geltenden Gesetzen abweichen und somit die Anwendungsmöglichkeit der sozialen Abfederungsmaßnahmen*

*erweitern. Nähere Informationen können auf Seite 43 nachgelesen werden oder Sie finden diese auch der Homepage der Abteilung Arbeit [www.provinz.bz.it/arbeit](http://www.provinz.bz.it/arbeit) abrufbar.*

**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

## Das ordentliche Arbeitslosengeld mit reduzierten Voraussetzungen

### Was?

Finanzielle Leistung des NISF/INPS bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, die im Falle von Saisonarbeit oder bei nicht ständiger Arbeitsleistung ausbezahlt wird (auch bei einer Aussetzung der Arbeitstätigkeit infolge einer Betriebskrise).

### Wer?

Alle Arbeitskräfte, die während der letzten beiden Jahre nicht mindestens 52 Beitragswochen aufweisen können, aber im Vorjahr wenigstens 78 Tage gearbeitet haben und mindestens zwei Jahre gegen die Arbeitslosigkeit versichert waren.

### Wie?

Innerhalb 31. März des folgenden Jahres Antrag des Arbeitnehmers an das INPS/NISF.

### Wie viel?

Zwischen 40% und 35% der letzten Entlohnung, höchstens aber 886,31 Euro brutto im Monat bzw. 1.065,26 Euro brutto, wenn der Arbeitnehmer mehr als 1.917,48 Euro brutto im Monat verdiente, wobei der 13. und evtl. 14. Monatslohn anteilmäßig zu berücksichtigen ist. Von den Beträgen wird die Irpefsteuer abgezogen.

### Wie lange?

für die ersten 4 Monate 35%, vom 4. bis zum 6. Monat 40% der Entlohnung.

*Um die jüngste Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, wurden Sondermaßnahmen vorgesehen, die von den geltenden Gesetzen abweichen und somit die Anwendungsmöglichkeit der sozialen Abfederungsmaßnahmen erweitern. Nähere Informationen können aus dem „Informationsblatt über die außerordentlichen Sozialmaßnahmen in Südtirol“ (Seite 43) bezogen werden. Detaillierte Informationen sind auch auf der Homepage der Abteilung Arbeit [www.provinz.bz.it/arbeit](http://www.provinz.bz.it/arbeit) abrufbar.*



## Die Mobilität

### Was?

Ist eine besondere Form der Arbeitslosenunterstützung des INPS/NISF bzw. des Amtes für ergänzende Sozialfürsorge des Landes, für Arbeitskräfte, die infolge von Stellenabbau, Unternehmensauflösung oder nach der Lohnausgleichskasse entlassen werden.

### Wer? (Arbeitgeber)

Industrieunternehmen, Arbeits- und Produktionsgenossenschaften mit mehr als 15 Beschäftigten, Handelsunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, Reinigungsfirmen, Verleger und Druckagenturen von Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, Wachgesellschaften, Reise und Tourismusagenturen unter bestimmten Voraussetzungen.

### Wer? (Arbeitnehmer)

Arbeiter, Angestellte, mittlere Führungskräfte, mit unbefristetem Arbeitsvertrag. Kein Anrecht haben leitende Angestellte, Lehrlinge und Arbeitnehmer mit einem Dienstalter von weniger als 12 Monaten.

### Wie?

Bei kollektiven Entlassungen (mindestens fünf Entlassungen innerhalb von 120 Tagen) muss das Unternehmen die Betriebsräte und Gewerkschaften sowie die Abteilung Arbeit verständigen. Innerhalb von sieben Tagen findet eine gemeinsame Überprüfung auf Gewerkschaftsebene statt.

Wird innerhalb von 45 Tagen ein Abkommen erzielt, erfolgt die Überstellung in die Mobilitätsliste. Wird keines erzielt, erfolgt eine gemeinsame Überprüfung bei der Landesabteilung Arbeit (Arbeitservice). Bei einem Abkommen bezahlt das Unternehmen drei Raten des außerordentlichen Lohnausgleichs an das NISF, bei keinem Abkommen hingegen neun Raten. Bei Einzelentlassungen aus objektiven Gründen (Einstellung der Tätigkeit, Personalreduzierung wegen betrieblicher Schwierigkeiten) aus jedem Betrieb, ist kein Mobilitätsverfahren erforderlich. Die Arbeitnehmer müssen sich innerhalb von 60 Tagen ab Entlassung in die Mobilitätsliste eintragen, gleichzeitig muss beim NISF der Antrag, um Erhalt des ordentlichen Arbeitslosengeldes und beim



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

Amt für ergänzende Sozialvorsorge der Südtiroler Landesverwaltung, der Antrag um Erhalt des regionalen Mobilitätsgeldes hinterlegt werden.

### Wie viel?

Das staatliche Mobilitätsgeld beträgt 892,96 Euro brutto im Monat (abzüglich 5,84% = 840,81 Euro brutto im Monat. Dieser Betrag wird auf 1.073,25 Euro brutto (abzüglich 5,84% = 1.010,75 Euro brutto) im Monat erhöht, wenn der Arbeitnehmer im vorhergehenden Arbeitsverhältnis mehr als 1.931,86 Euro brutto im Monat verdiente, wobei der 13. und evtl. 14. Monatslohn anteilmäßig zu berücksichtigen sind. Von den Beträgen wird die Irpefsteuer abgezogen. Nach 12 Monaten wird dieser Betrag auf 80% gekürzt. Das regionale Mobilitätsgeld beträgt 80% der letzten Entlohnung, aber nicht mehr als 892,96 Euro brutto im Monat (abzüglich 5,84% = 840,81 Euro brutto).

### Wie lange?

Staatliches Mobilitätsgeld: Arbeitnehmer bis zu 40 Jahren 12 Monate, über 40 Jahre 24 Monate und über 50, drei Jahre Regionales Mobilitätsgeld: 12 Monate.

### Besondere Begünstigungen

Betriebe, die Arbeitnehmer aus der Mobilitätsliste befristet aufnehmen, erhalten vom NISF/INPS Beitragserleichterungen für 12 Monate und bei unbefristeter Übernahme nach Ablauf der 12 Monate weitere 12 Monate an Beitragserleichterungen. Bei sofortiger unbefristeter Aufnahme werden die Beitragserleichterungen für 18 Monate gewährt.

*Um die jüngste Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, wurden Sondermaßnahmen vorgesehen, die von den geltenden Gesetzen abweichen und somit die Anwendungsmöglichkeit der sozialen Abfederungsmaßnahmen erweitern. Nähere Informationen können aus dem „Informationsblatt über die außerordentlichen Sozialmaßnahmen in Südtirol“ (Seite 43) bezogen werden. Detaillierte Informationen sind auch auf der Homepage der Abteilung Arbeit [www.provinz.bz.it/arbeit](http://www.provinz.bz.it/arbeit) abrufbar.*



# Die ordentliche Lohnausgleichskasse

## Was?

Finanzielle Leistung des NISF/INPS zur Überbrückung zeitlich begrenzter Schwierigkeiten, wie z.B. zeitweilige Krise des Marktes, Auftragsrückgang, betriebliche Gründe, die vorübergehenden Charakter haben und nicht vom Unternehmer oder von den Arbeitskräften abhängen; das Vorliegen von Ereignissen, die nicht vermeidbar sind wie z.B. Naturkatastrophen, Energieausfall, schlechte Wetterbedingungen für das Arbeiten im Freien.

## Wer (Arbeitgeber)?

Industrieunternehmen und Handwerksbetriebe, die im Bausektor tätig sind, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, Genossenschaften, die landwirtschaftliche Produkte herstellen und verkaufen, sowie Genossenschaften, die Viehzucht oder Waldwirtschaft betreiben.

## Wer (Arbeitnehmer)?

Arbeiter, Angestellte, mittlere Führungskräfte auch nur mit befristetem Arbeitsvertrag sowie Fixangestellte in der Landwirtschaft.

Kein Anrecht haben Angestellte von Handwerksbetrieben, Dienstleistungsunternehmen, Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften

## Wie?

Information des Arbeitgebers an die Betriebsräte und die Gewerkschaftsorganisationen und bei Reduzierung der Arbeitsstunden von mehr als 16 Wochenstunden gemeinsame Überprüfung mit den Gewerkschaften. Antragstellung an das NISF/INPS, Entscheidung durch eine Kommission.

## Wie viel?

80% der Entlohnung für die Arbeitsstunden, die nicht geleistet wurden, höchstens aber 892,96 Euro brutto bzw. 840,81 Euro netto im Monat. Dieser Betrag wird auf 1.073,25 Euro brutto bzw. 1.010,75 Euro netto erhöht, wenn der Arbeitnehmer mehr als 1.931,86 Euro verdiente (Stand der Beiträge Februar 2010).



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

### Wie lange?

Drei aufeinander folgende Monate, verlängerbar auf maximal 12 Monate.

*Um die jüngste Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, wurden Sondermaßnahmen vorgesehen, die von den geltenden Gesetzen abweichen und somit die Anwendungsmöglichkeit der sozialen Abfederungsmaßnahmen erweitern. Nähere Informationen können aus dem „Informationsblatt über die außerordentlichen Sozialmaßnahmen in Südtirol“ (Seite 43) bezogen werden. Detaillierte Informationen sind auch auf der Homepage der Abteilung Arbeit [www.provinz.bz.it/arbeit](http://www.provinz.bz.it/arbeit) abrufbar.*



# Die Sonderlohnauflagekasse

## Was?

Finanzielle Leistung des NISF/INPS für Unternehmen, die sich in einer ersten Betriebskrise befinden, eine Umstrukturierung vornehmen (z.B. die Produktion wird umgestellt) oder ein Konkursverfahren anhängig haben.

## Wer? (Arbeitgeber)

Industrieunternehmen, Betriebe der Bauindustrie, Arbeits- und Produktionsgenossenschaften mit jeweils mehr als 15 Beschäftigten, Handelsunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, Reinigungsfirmen, Verleger und Druckagenturen von Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, Wachgesellschaften, Reise- und Tourismusagenturen unter bestimmten Voraussetzungen.

## Wer? (Arbeitnehmer)

Arbeiter, Angestellte, mittlere Führungskräfte, die zum Zeitpunkt des Antrages mindestens 90 Tage im Betrieb auch nur befristet beschäftigt waren. Kein Anrecht haben: leitende Angestellte, Lehrlinge und Heimarbeiter.

## Wie?

Information des Arbeitgebers an die Betriebsräte und die Gewerkschaften und innerhalb von drei Tagen Antrag um gemeinsame Überprüfung. Diese erfolgt in der Landesabteilung Arbeit beim Arbeitsservice, bei Betrieben mit Sitz in Südtirol oder beim Arbeitsministerium, wenn das Unternehmen in mehreren Regionen tätig ist. Antrag an das Arbeitsministerium, Gutachten des Landes und Gewährung der Lohnausgleichskasse mit Dekret des Ministeriums.

## Wie viel?

80% der Entlohnung für die Arbeitsstunden, die nicht geleistet wurden, höchstens aber 892,96 Euro brutto bzw. 840,81 Euro netto im Monat. Dieser Betrag wird auf 1.073,25 Euro brutto bzw. 1.010,75 Euro netto erhöht, wenn der Arbeitnehmer mehr als 1.931,86 Euro verdiente. (Stand der Beiträge Februar 2010).



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

### Wie lange?

Bei Betriebskrisen höchstens 12 Monate, bei Reorganisation, Umstrukturierung oder Umstellung der Produktion 24 Monate und im Falle eines Konkurses 18 Monate.

*Um die jüngste Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, wurden Sondermaßnahmen vorgesehen, die von den geltenden Gesetzen abweichen und somit die Anwendungsmöglichkeit der sozialen Abfederungsmaßnahmen erweitern. Nähere Informationen können aus dem „Informationsblatt über die außerordentlichen Sozialmaßnahmen in Südtirol“ (Seite 43) bezogen werden. Detaillierte Informationen sind auch auf der Homepage der Abteilung Arbeit [www.provinz.bz.it/arbeit](http://www.provinz.bz.it/arbeit) abrufbar.*





# Die Solidaritätsverträge

## Was?

Solidaritätsverträge sind gewerkschaftliche Vereinbarungen zur Reduzierung der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitsstunden mit entsprechender Verringerung der Entlohnung.

## Wer (Arbeitgeber)?

Industrieunternehmen, Arbeits- und Produktionsgenossenschaften mit mehr als 15 Beschäftigten, Handelsunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, Reinigungsfirmen, Verleger und Druckagenturen von Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, Wachgesellschaften, Reise- und Tourismusagenturen unter bestimmten Voraussetzungen.

Betriebe, die nicht in den Anwendungsbereich der Sonderlohnauflage fallen, aber ein Mobilitätsverfahren eingeleitet haben, können ebenfalls Solidaritätsverträge abschließen.

## Wer (Arbeitnehmer)?

Arbeiter, Angestellte, mittlere Führungskräfte mit Ausnahme der leitenden Angestellten, Arbeitnehmer mit Eingliederungsvertrag oder Lehrlingsvertrag, Mitglieder der Arbeits- und Produktionsgenossenschaften, allgemein Arbeitskräfte, die Anspruch auf die Sonderlohnauflage haben.

## Wie?

Für Betriebe, welche die Sonderlohnauflage beanspruchen könnten, Abschluss eines Betriebsabkommens mit den Gewerkschaftsorganisationen und Antrag an das Arbeitsministerium.

Für Betriebe, welche nicht die Sonderlohnauflage beanspruchen könnten, Abschluss eines Betriebsabkommens mit den Gewerkschaftsorganisationen und Antrag an die Landesabteilung Arbeit, Arbeitsservice. Dieser übermittelt die Unterlagen an das Arbeitsministerium zur Genehmigung.



### Wie viel?

Höchstens 80% der Entlohnung für die Arbeitsstunden, die reduziert wurden. Für Betriebe, welche nicht die Sonderlohnaugleichskasse beanspruchen können höchstens 25%.

### Wie lange?

12 bis 24 Monate.

*Um die jüngste Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, wurden Sondermaßnahmen vorgesehen, die von den geltenden Gesetzen abweichen und somit die Anwendungsmöglichkeit der sozialen Abfederungsmaßnahmen erweitern. Nähere Informationen können aus dem „Informationsblatt über die außerordentlichen Sozialmaßnahmen in Südtirol“ (Seite 43) bezogen werden. Detaillierte Informationen sind auch auf der Homepage der Abteilung Arbeit [www.provinz.bz.it/arbeit](http://www.provinz.bz.it/arbeit) abrufbar.*



## Außerordentliche Sozialmaßnahmen

Um die jüngste Wirtschaftskrise auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, wurden die folgenden Sondermaßnahmen vorgesehen, die von den geltenden Gesetzen abweichen und somit die Anwendungsmöglichkeit der sozialen Abfederungsmaßnahmen erweitern. Detaillierte Informationen sind auf der Homepage der Abteilung Arbeit [www.provinz.bz.it/arbeit](http://www.provinz.bz.it/arbeit) abrufbar.

### A) Außerordentliche Sonderlohnauflagekasse

#### Anwendungsbereich:

Arbeitgeber: Die außerordentliche Sonderlohnauflagekasse kann von allen Betrieben beantragt werden, die keine andere Möglichkeit zum Lohnausgleich in Anspruch nehmen können. Es sind dies beispielsweise alle Handwerksbetriebe, Handelsbetriebe mit weniger als 50 Beschäftigten, Transportunternehmen mit weniger als 15 Personen, sowie generell alle Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des Lohnausgleichs fallen, so z.B. Betriebe im Gastgewerbe oder im Kredit- und Versicherungswesen.

Zudem kann der außerordentliche Sonderlohnauflageausgleich auch von jenen Betrieben beansprucht werden, die in den Anwendungsbereich anderer Formen des Lohnausgleichs fallen (vor allem Industriebetriebe und Firmen im Bausektor), bei denen der dafür vorgesehene Zeitraum bereits erschöpft ist.

Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass vorher alle anderen von der geltenden Rechtsnorm vorgesehenen Sozialmaßnahmen in Anspruch genommen wurden.

#### Arbeitnehmer:

Der außerordentliche Sonderlohnauflageausgleich findet auf alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich Lehrlinge und Leiharbeiter) Anwendung, die seit wenigstens 90 Tagen im Betrieb beschäftigt sind. Die Arbeitnehmer erhalten für den Zeitraum des Lohnausgleichs 80% der



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

Entlohnung, wobei die geltenden Obergrenzen des ordentlichen Lohnausgleichs angewandt werden.

#### **Verfahren:**

Voraussetzung für die Beanspruchung der außerordentlichen Sonderlohnausgleichskasse ist, dass der Betrieb die Gewerkschaften, die das entsprechende Rahmenabkommen unterzeichnet haben (ASGB, CGIL/AGB, SGB-CISL und UIL-SGK) zu einer Beratung (consultazione) einberufen und dies in einem entsprechenden Protokoll festhält.

Anschließend übermittelt der Betrieb den Antrag um Gewährung des außerordentlichen Sonderlohnausgleichs und das Protokoll der Beratung mit den Gewerkschaftsorganisationen an die Abteilung Arbeit, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, Bozen.

Die Abteilung Arbeit überprüft den Antrag und verfügt die Auszahlung mittels Dekret des Abteilungsdirektors. Dieses Dekret wird dem NISF/INPS übermittelt, das die Zahlung bzw. Verrechnung der entsprechenden Beträge vornimmt.

#### **Zeitraum:**

Die Zeitspanne, für welche der außerordentliche Sonderlohnausgleich beantragt werden kann, läuft ab dem Datum, das im Antrag angegeben ist und endet in jedem Fall spätestens am 31. März 2011. Der Antrag muss innerhalb von 20 Tagen ab Aussetzung der Arbeitstätigkeit eingereicht werden.

### **B) Außerordentliche Mobilität**

#### **Anwendungsbereich:**

Arbeitnehmer: Anspruch auf außerordentliche Mobilität haben alle Arbeitnehmer, die den Arbeitsplatz nach dem 1. April 2009 infolge einer kollektiven oder Einzelentlassung wegen Personalreduzierung, Umwandlung oder Auflösung der Tätigkeit verloren haben.



Zudem besteht das Anrecht, wenn Arbeitnehmer infolge eines wichtigen Grundes das Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Diese Maßnahme gilt bis zum 31. März 2011.

Die Arbeitnehmer erhalten für den Zeitraum der außerordentlichen Mobilität 80% der Entlohnung, wobei die geltenden Obergrenzen des ordentlichen Mobilitätsgeldes angewandt werden.

Die außerordentliche Mobilität kann allen Arbeitnehmern, die ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis haben, gewährt werden, einschließlich:

- Lehrlinge;
- Leiharbeiter, deren Arbeitsvertrag mit dem Leiharbeitsunternehmen aufgrund der Beendigung der Leiharbeit aufgelöst wurde;
- Arbeitende Genossenschaftsmitglieder, die ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis hatten und aufgrund der geltenden Rechtsnorm nicht in den Anwendungsbereich der sozialen Abfederungsmaßnahmen fallen.

Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag können das Mobilitätsgeld beantragen, wenn:

- sie eine Beschäftigungsdauer von mindestens 12 Monaten im Betrieb aufweisen, wobei sie mindestens sechs Monate effektiv gearbeitet haben müssen;
- sie nicht bereits Anrecht auf eine andere soziale Abfederungsmaßnahme haben, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht (z.B. Arbeitslosengeld, Mobilitätsgeld usw.);
- sie die Verfügbarkeitserklärung unterschrieben haben. Diese beinhaltet die sofortige Bereitschaft ein angemessenes Arbeitsangebot anzunehmen oder eine Weiterbildungsmaßnahme zu besuchen.

Arbeitnehmer mit einem befristetem Arbeitsvertrag können das Mobilitätsgeld beantragen, wenn:

- sie kein Anrecht auf eine andere soziale Abfederungsmaßnahme haben, die im Zusammenhang mit der Auflösung des befristeten Arbeitsvertrages steht;



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

- sie eine Beschäftigungsdauer von mindestens 12 Monaten im Betrieb aufweisen, wobei sie mindestens sechs Monate effektiv gearbeitet haben müssen;
- sie die Verfügbarkeitserklärung unterschrieben haben.

#### **Verfahren:**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beantragen den Arbeitslosenstatus und die Eintragung in die Mobilitätsliste beim zuständigen Arbeitsvermittlungszentrum. Anschließend beantragen sie beim NISF/INPS die Auszahlung des außerordentlichen Mobilitätsgeldes und übermitteln eine Kopie des Antrags an das Arbeitsvermittlungszentrum. Das NISF/INPS überprüft, ob alle Voraussetzungen vorliegen und zahlt anschließend das außerordentliche Mobilitätsgeld an die Begünstigten aus.

#### **Zeitraum:**

Das Mobilitätsgeld kann bis zum 31. März 2011 ausbezahlt werden.



# Arbeitsvermittlungszentren

## Arbeitsvermittlungszentrum Bozen

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

Tel. 0471 41 86 20

E-mail: avz-bozen@provinz.bz.it

## Arbeitsvermittlungszentrum Meran

Sandplatz 10

39012 Meran

Tel. 0473 25 23 00

E-mail: avz-meran@provinz.bz.it

## Arbeitsvermittlungszentrum Brixen

Villa Adele - Regensburger-Allee 18

39042 Brixen

Tel. 0472 82 12 60

E-mail: avz-brixen@provinz.bz.it

## Arbeitsvermittlungszentrum Bruneck

Rathausplatz 10

39031 Bruneck

Tel. 0474 58 23 60

E-mail: avz-bruneck@provinz.bz.it

## Arbeitsvermittlungszentrum Schlanders

Schlandersburg 6

39028 Schlanders

Tel. 0473 73 61 91

E-mail: avz-schlanders@provinz.bz.it



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

### **Arbeitsvermittlungszentrum Neumarkt**

Franz-Bonatti-Platz 2/3

39044 Neumarkt

Tel. 0471 82 41 00

E-mail: [avz-neumarkt@provinz.bz.it](mailto:avz-neumarkt@provinz.bz.it)

### **Arbeitsvermittlungszentrum Sterzing**

Bahnhofstraße 2/E

39049 Sterzing

Tel. 0472 72 91 60

E-mail: [avz-sterzing@provinz.bz.it](mailto:avz-sterzing@provinz.bz.it)





# Weitere Adressen

## Arbeitsmarktverwaltung

### Abteilung Arbeit

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

Tel. 0471 41 85 00

Homepage: [www.provinz.bz.it/arbeit](http://www.provinz.bz.it/arbeit)

E-mail: [arbeit-lavoro@provinz.bz.it](mailto:arbeit-lavoro@provinz.bz.it)

### Amt für Arbeitsmarktbeobachtung

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

Tel. 0471 41 85 10

E-mail: [amb@provinz.bz.it](mailto:amb@provinz.bz.it)

### Amt für sozialen Arbeitsschutz

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

Tel. 0471 41 85 40

E-mail: [sozialer-arbeitsschutz@provinz.bz.it](mailto:sozialer-arbeitsschutz@provinz.bz.it)

### Arbeitservice

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

Tel. 0471 41 86 00

E-mail: [as@provinz.bz.it](mailto:as@provinz.bz.it)

### Amt für technischen Arbeitsschutz

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

39100 Bozen

Tel. 0471 41 86 40

E-mail: [technischer-arbeitsschutz@provinz.bz.it](mailto:technischer-arbeitsschutz@provinz.bz.it)



AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?

### **Amt für Arbeitssicherheit**

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1  
39100 Bozen  
Tel. 0471 41 86 60  
E-mail: [arbeitssicherheit@provinz.bz.it](mailto:arbeitssicherheit@provinz.bz.it)

### **Gleichstellungsrätin**

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1  
39100 Bozen  
Tel. 0471 41 85 02  
E-mail: [gleichstellungsraetin@provinz.bz.it](mailto:gleichstellungsraetin@provinz.bz.it)

### **Berufsberatungsstellen**

#### **Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung**

Andreas-Hofer-Straße 18  
39100 Bozen  
Tel. 0471 41 33 50  
E-mail: [berufsberatung.bozen@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.bozen@provinz.bz.it)

#### **Berufsberatungsstelle Meran**

Sandplatz 10  
39012 Meran  
Tel. 0473 25 22 70  
E-mail: [berufsberatung.meran@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.meran@provinz.bz.it)

#### **Berufsberatungsstelle Brixen**

Villa Adele - Regensburger-Allee 18  
39042 Brixen  
Tel. 0472 82 12 81  
E-mail: [berufsberatung.brixen@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.brixen@provinz.bz.it)



### **Berufsberatungsstelle Bruneck**

Rathausplatz 10  
39031 Bruneck  
Tel. 0474 58 23 81  
E-mail: [berufsberatung.bruneck@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.bruneck@provinz.bz.it)

### **Berufsberatungsstelle Schlanders**

Schlandersburg 6  
39028 Schlanders  
Tel. 0473 73 61 80  
E-mail: [berufsberatung.schlanders@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.schlanders@provinz.bz.it)

### **Berufsberatungsstelle Sterzing**

Bahnhofstraße 2/E  
39049 Sterzing  
Tel. 0472 72 91 80  
E-mail: [berufsberatung.sterzing@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.sterzing@provinz.bz.it)

### **Berufsberatungsstelle Neumarkt**

Franz-Bonatti-Platz 2/3  
39044 Neumarkt  
Tel. 0471 82 41 50  
E-mail: [berufsberatung.neumarkt@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.neumarkt@provinz.bz.it)

### **Berufsberatungsstelle Mals**

Marktgasse 4  
39024 Mals  
Tel. 0473 83 02 46  
E-mail: [berufsberatung.mals@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.mals@provinz.bz.it)



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

### **Berufsberatungsstelle St. Martin in Thurn**

Pikolein 13

39030 St. Martin in Thurn

Tel. 0474 52 40 87

E-mail: [berufsberatung.pikolein@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.pikolein@provinz.bz.it)

### **Berufsberatungsstelle Wolkenstein**

Haus der Kultur „O.v.Wolkenstein“

39048 Wolkenstein

Tel. 0471 79 41 92

E-mail: [berufsberatung.wolkenstein@provinz.bz.it](mailto:berufsberatung.wolkenstein@provinz.bz.it)

### **Amt für Jugendarbeit**

Andreas-Hofer-Straße 18

39100 Bozen

Tel. 0471 41 33 70

E-mail: [jugendarbeit@provinz.bz.it](mailto:jugendarbeit@provinz.bz.it)

### **Amt für Weiterbildung**

Andreas-Hofer-Straße 18

39100 Bozen

Tel. 0471 41 33 90

E-mail: [amt.weiterbildung@provinz.bz.it](mailto:amt.weiterbildung@provinz.bz.it)



## **Berufsausbildung**

### **Deutsche und Ladinische Berufsbildung**

Dante-Straße 3  
39100 Bozen  
Tel. 0471 41 69 00  
E-mail: deutsche-ladinische.berufsbildung@provinz.bz.it

### **Italienische Berufsbildung**

St. Gertraud-Weg 3  
39100 Bozen  
Tel. 0471 41 44 00  
E-mail: fp@provinz.bz.it

### **Abteilung Land-, Forst- und Hauswirtschaftliche Berufsbildung**

Brennerstraße 6  
39100 Bozen  
Tel. 0471 41 50 60  
E-mail: land-hauswbildung@provinz.bz.it

### **Amt für Ausbildung des Gesundheitspersonals**

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1  
39100 Bozen  
Tel. 0471 41 81 40  
E-mail: ausbild.gesundh@provinz.bz.it

### **Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung**

Dante-Straße 11  
39100 Bozen  
Tel. 0471 41 69 80  
E-mail: lehrlingswesen@provinz.bz.it



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

#### **ESF-Dienststelle**

Gerbergasse 69

39100 Bozen

Tel. 0471 41 31 30

E-mail: [esfbz@provinz.bz.it](mailto:esfbz@provinz.bz.it)

#### **Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen**

Julius-Perathoner-Straße 10

39100 Bozen

Tel. 0471 41 39 00

E-mail: [zdp@provinz.bz.it](mailto:zdp@provinz.bz.it)

#### **Amt für Personalaufnahme**

Rittnerstraße 13

39100 Bozen

Tel. 0471 41 21 00

E-mail: [personalaufnahme@provinz.bz.it](mailto:personalaufnahme@provinz.bz.it)



## Arbeitsagenturen

### Adecco

Drususstraße 3  
39100 Bozen  
Tel. 0471 45 76 11  
Fax 0471 28 9E-mail: bolzano.druso@adecco.it  
Internet: <http://www.adecco.it>

### Adecco

Romstraße 228/2  
39012 Meran  
Tel. 0473 23 01 15  
Fax 0473 27 03 75  
E-mail: merano.roma@adecco.it  
Internet: <http://www.adecco.it>

### Agentur Messner

Stadelgasse 9  
39042 Brixen  
Tel. 0472 80 12 22  
Fax 0472 20 93 99  
E-mail: info@agentrumessner.com  
Internet: <http://www.agenturmessner.com>

### Altro Lavoro

Horazgalerie 35  
39100 Bozen  
Tel. 0471 40 08 08  
Fax 0471 40 11 80  
E-mail: bolzano@altrolavoro.it  
Internet: <http://www.altrolavoro.it>



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

### **Archimede**

Pfarrhofstraße 2/d/4

39100 Bozen

Tel. 0471 28 91 56

Fax 0471 40 79 96

E-mail: [bolzano@archimedelavoro.it](mailto:bolzano@archimedelavoro.it)

Internet: <http://www.archimedelavoro.it>

### **Business Pool**

Handwerkerstraße 26

39100 Bozen

Tel. 0471 30 18 96

Fax 0471 97 38 37

E-mail: [info@businesspool.it](mailto:info@businesspool.it)

Internet: <http://www.businesspool-international.com>

### **Gi Group Spa**

Drususstraße 33/B

39100 Bozen

Tel. 0471 26 06 47

Fax 0471 26 44 33

E-mail: [bolzano.druso@gigroup.it](mailto:bolzano.druso@gigroup.it)

Internet: <http://www.gigroup.it>

### **Kontakt**

Rathausring 27

39044 Neumarkt

Tel. 0471 40 09 86

Fax 0471 40 66 26

E-mail: [kontakt@kontakt.it](mailto:kontakt@kontakt.it)

Internet: <http://www.kontakt.it>





### **Labor GmbH**

Horazgalerie 35  
39100 Bozen  
Tel. 0471 40 10 74  
Fax 0471 40 85 19  
E-mail: laborbz@katamail.com  
Internet: <http://www.laborgroup.it>

### **Look 4 You**

Marie-Curie-Straße 15  
39100 Bozen  
Tel. 0471 30 13 90  
Fax 0471 32 51 02  
E-mail: [info@look4u.it](mailto:info@look4u.it)  
Internet: <http://www.look4u.it>

### **Manpower**

Galilei-Straße 10/G  
39100 Bozen  
Tel. 0471 53 21 43  
Fax 0471 50 50 15  
E-mail: [bolzano.galilei@manpower.it](mailto:bolzano.galilei@manpower.it)  
Internet: <http://www.manpower.it>

### **Manpower**

Rathausring 52  
39044 Neumarkt  
Tel. 0471 81 29 28  
Fax 0471 82 16 12  
E-mail: [egna.municipio@manpower.it](mailto:egna.municipio@manpower.it)  
Internet: <http://www.manpower.it>



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

### **Obiettivo Lavoro**

Brennerstraße 9

39100 Bozen

Tel. 0471 32 42 64

Fax. 0471 32 58 48

E-mail: [bolzano@obiettivolavoro.it](mailto:bolzano@obiettivolavoro.it)

Internet: <http://www.obiettivolavoro.it>

### **Obiettivo Lavoro**

Trattengasse 2

39042 Brixen

Tel. 0472 85 40 23

Fax. 0472 83 01 01

E-mail: [brixen@obiettivolavoro.it](mailto:brixen@obiettivolavoro.it)

Internet: <http://www.obiettivolavoro.it>

### **Personal Consulting**

Mustergasse 10

39100 Bozen

Tel. 0471 05 67 89

Fax 0471 05 67 88

E-mail: [info@personal-consulting.com](mailto:info@personal-consulting.com)

Internet: <http://www.personal-consulting.com>

### **Staff&Line**

Mendelstraße 25

39052 Kaltern

Tel. 0471 96 42 40

Fax 0471 96 40 33

E-mail: [info@staff-line.it](mailto:info@staff-line.it)

Internet: <http://www.staff-line.it>



### **Start People**

Südtiroler Straße 41

39100 Bozen

Tel. 0471 30 03 45

Fax 0471 97 31 60

E-mail: [bolzano@startpeople.it](mailto:bolzano@startpeople.it)

Internet: <http://www.startpeople.it>

### **Trenkwalder**

Dante-Straße 2

39100 Bozen

Tel. 0471 98 34 28

Fax 059 51 59 27

E-mail: [itbolzano@trenkwalder.com](mailto:itbolzano@trenkwalder.com)

Internet: <http://www.trenkwalder.com>



**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

**AUF ARBEITSUCHE  
WAS TUN?**

